



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

CCCXCIX. Kurfürst Johann Georg erneuet für Prenzlau das Verbot jeder  
Veräußerung von Besitzungen auf dem Stadtfelde an Auswärtige, am 18.  
November 1583.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

ften sein wirdt, andere vnd mehr möllen erbawen vnd auffrichten mugen, Doch das sie, wen sie dieselben bawen wollen, solchs mit vnserm Rath vnd vorwissen thun, Alles getreulich vnd vngelerlich. Urkundtlich etc. vnd geben in mehr berurter vnser Stadt Prentzlow, Montags nach Cantate, Christi vnser lieben herrn vnd Seligmachers geburt im Tausentt Funffhundert vnd drey vnd Sechtzigsten Jhare.

Sechst Gesch. II., Urk. Anh. S. 183.

CCCXCIX. Kurfürst Johann Georg erneuet für Prenzlau das Verbot jeder Veräußerung von Besitzungen auf dem Stadtfelde an Auswärtige, am 18. November 1583.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraff zw Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kundt öffentlich vor vns, vnser erben vnd nachkommen, Auch sonsten gegen Jedermenglichen, Nachdeme in des hochgebornen fürsten, hern Joachims, Marggraffen zw Brandenburg etc. vnser gnedigen freundtlichen lieben hern vnd großvaters, hochlöblicher vnd milder gedechtnus ordnung, die S. G. den Stedten vnser Churfürstenthumbs der Marken zu Brandenburg des vorschienen 25 Jars mitgeteilt, vnter andern ausdrücklichen vorsehen, Das keinen der nicht bei Inen in Stedten vnd Burger Rechten sitzetz, schosset, wachet vnd andere Burgerliche Pflichte thut, einiche geistliche oder weltliche guther oder liegende grunde auffm Stadtfelde gelegen, an Eckern, wischen, holzungen, weinbergen, gerten, huettung, noch andere gerechtikeitten, wie die nahmen haben mogen, keinesweges vorstadtet oder darauff zu gebrauchen vorgontt vnd nach gegeben werden solle, domit die Stedte zunehmen, vnuortorben vnd In Iren stande Pleiben mogen. Und ob gleich vnser In Gott Ruhender freundlicher, lieber her vater vnd wir Inen solche vnd andere priuilegia vnd ordnungen Confirmirt vnd bestetigt, solchs auch von Inen bisshero gebreuchlich gehalten worden, So gelangt doch glaubwirdig an vns, das derselben ordnungen In vnser Stadt Prentzlow In viel wege zu wieder gehandelt, Sonderlich wan die liegende gründe an frembde oder außershalb der Stadt gefessene erben durch erbals Rechte kommen, das sie sich vnterziehen, dieselben hinnaus zubehalten, oder außershalb der Stadt zuuerkauffen, vnd also der Stadt abzuwenden, oder vbermelsig zugebrauchen vnd dadurch den andern Bürgern trefflichen vnd vnuerwintlichen Schaden zuzufügen. Wan dan solchs alles hochgedachts vnser hern großvatern ordnung, auch vnser hern vaters hochloblich gedechtnus vnd vnser darauff erfolgten bestetigung zum hochsten zuwieder, vnd aus solchen furnehmen endtlich erfolgen würde, Das nicht alleine die Burger vorarmen vnd vnser Stedte darüber wufte werden, Sondern auch wir vnd gemeine Landtschafft die gewonlichen schölse, ziele vnd andere steuren entrathen muften, Als wollen wir solche vngewerliche abgethan, vnd menniglichen, so guetter, vff dem Stadtfelde vor vnser Stadt Prentzlow gelegen, durch erbe bekommen, oder sonsten kauffweise an sich gebracht, oder künfftiglichen erlangen oder an sich bringen mochtten, bei verlust derselben hiermit gebotten vnd auffgelegt haben, Das ein Jeder vermüge hochgemelts vnser gnedigen hern großvater, milder gedechtnus, auffgerichten ordnung sich in vnser Stadt Prentzlow heußlichen setze, doselbst schosse, wache, vnd neben an-

der das Bürgerliche Recht vnd Pflichte bestellen helffe, vnd der guetter andern Burgern gleich-  
 melsig gebrauche, oder die Guetter den Burgern vmb eine ziemliche kauffsumma vnd nach werth  
 derfelben zu kommen laffe. Zudem soll keinem Burger, vielweniger andern einiche Schefferei  
 oder Vorwerck in der Stadt vor den Thoren, Do vor altters keine gewesen, zu bawen, zu legen  
 oder zuhalten verstadtet werden, Wie wir dan auch Burgermeistern vnd Rathmannen berurter vn-  
 ser Stadt Prentzlow hiemit ernstlich beuehlen vnd aufflegen, wollet hierüber festiglich halten,  
 vnd keinen, ehr sei auch wes standes der wolle, guetter vnd liegende grunde auff ewerm Stadtfelde  
 zugebrauchen vnd zu erkauffen gestadten, ehr halte sich den obgefatztter ordnung gemels. Das  
 wollen wir vns also zugeschehen gantzlichen erlassen, Thütt auch hieran vnser ernstmeinnunge.  
 Vrkundtlich mit vnserm anhangenden Ingeliegel besiegelt, vnd geben zu Coln an der Sprewe,  
 Montags nach Martini, Christi vnser lieben hern, einigen erlöfers vnd selichmachers geburt Tauf-  
 sentt fünffhundert vnd darnach in Drei vnd Achtzigsten Jahre.

Seitis Gesck. II., Urk. Anh. S. 184.

... I. ...  
 ...  
 ...

II. ...  
 ...  
 ...